



»» Antrag 5

Antragsgegenstand: Konsequenterer Einhaltung von Konzepten zur Sicherheit und Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen in der Diözese.

Antragsteller: Jonas Engelbrecht (Stammesvorstand St. Pius), Michael Gierl (Pfadi AK), Bettina Stöckel (Diözesanvorstand), Magnus Graf (Stammesvorstand Eichstätt), Melissa Häusler Pfadireferentin), Vinzenz Malke (Stammesvorstand St. Pius),

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanleitung arbeitet ein Konzept zur Schulung von Leitern und Arbeitskreismitgliedern Bezug nehmend auf Sicherheitskonzepte und Aufsichtspflicht insbesondere in Verbindung mit Alkoholkonsum aus und stellt dieses bei der nächsten DV vor.

Begründung:

Auf dem letzten Diözesanlager gab es auch wenn es vielen nicht bewusst gewesen zu sein scheint, einen Evakuierungsplan, die Antragsteller bezweifeln die reibungslose Durchführbarkeit dieses Plans, den Hauptgrund sehen die Antragsteller in dem eher Laissez-Fairen Umgang (teilweise grob Fahrlässig) mit Alkohol durch die Erwachsenen auf dem Platz. Aus besagtem Plan geht hervor, wer in einem Notfall für eine reibungslose Evakuierung mitverantwortlich gewesen wäre, nämlich so gut wie alle Leiter auf dem Platz:

„Maßnahmen: Zelte sturmsicher machen, Isomatte/Schlafsack wasserdicht verpacken & bereithalten, weitere Anweisungen abwarten.

Alle Teilnehmer und Leiter müssen sich in ihrem jeweiligen Dorf befinden, Gruppenleiter überprüfen die Vollständigkeit ihrer Gruppe.

Anweisung zur Räumung wird per Megaphon, Trillerpfeifen oder persönlichen Ansprachen mitgeteilt.“

Man sieht, in einem Notfall müsste Minimum ein Leiter pro Gruppe aus dem Stamm soweit zurechnungsfähig sein, seine Schützlinge in Sicherheit zu bringen. Wenn nun die Aufsichtspflichtigen, sprich man als Leiter, teilweise so viel getrunken hat, dass man nur noch durch Watschen wach zu bekommen ist, oder erst gegen Mittag verkatert aus den Federn kommt (auch wenn das eher Ausnahmefälle sind), bezweifeln die Antragsteller es, dass man dann noch in der Lage wäre seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, geschweige denn bei einer Evakuierung irgendeinen Beitrag leisten zu können, sei es Nachts oder am Tag. Abgesehen davon müssten im Idealfall natürlich auch immer der Großteil der am Lager Verantwortlichen AK-Mitglieder auch Nachts noch in der Lage sein in einem Notfall zu intervenieren.

Es waren zwar für die Nachtstunden immer zwei Personen zur Nachtwache und zwei weitere als Fahrer eingeteilt (und damit auch nüchtern), jedoch reicht dies bei einem größeren Notfall (der nicht immer vorher abzusehen

Abstimmergebnis:	
Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1





ist) nicht aus, um angemessen reagieren zu können und den Platz zu evakuieren. Gesetzt den Fall bei einem solchen Großlager passiert einem Kind etwas aufgrund eben solcher Fahrlässigkeit etwas wären aus unserer Sicht die Auswirkungen fatal.

Ein solches Lager dreht sich, wie wir alle wissen, vor allem um die Kinder, die uns von den Eltern anvertraut werden und für die wir die Aufsichtspflicht haben. Wenn Kinder sich aber Sorgen machen wer Ihnen helfen kann wenn etwas passiert, weil sehr viele Leiter Abends am trinken sind, dann läuft bei uns im Verband definitiv etwas falsch. Dass auch Leiter auf einem Lager ihren Spaß haben wollen können wir nachvollziehen, dies sollte aber immer im Rahmen bleiben und man sollte seine Pflichten bzw. seine Verantwortung über die Kinder anderer dabei nicht vergessen. Hier könnten wir als Diözese auch auf Bundesebene ein Zeichen setzen.

Abschließend noch ein paar Infos aus den Modulen:

Modulbaustein 3.c Seite 101: Die Aufsichtspflicht ist der rechtliche Dreh- und Angelpunkt der Jugendarbeit. Die Aufsichtspflicht üben normalerweise die Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge aus. Bei einer Unternehmung mit einer Jugendgruppe und für die Gruppenstunden übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht an das Leitungsteam. Andere Teile der elterlichen Sorge, insbesondere das Erziehungsrecht, bleiben bei den Eltern. Hintergrund der Aufsichtspflicht ist, dass minderjährige Kinder und Jugendliche oft nicht die geistige Reife und Erfahrung haben, die ihnen drohenden Gefahren zu erkennen oder richtig einzuschätzen. Diesen Mangel an Erfahrung und Reife muss dann das Leitungsteam für die Kinder ausgleichen. Die Aufsichtspflicht hat demnach zwei Ziele: Erstens hat die/der Aufsichtspflichtige die/ den anvertraute/n Minderjährige/n vor Schäden zu bewahren, die sie/er sich selbst zufügen kann oder die ihr/ihm Dritte zufügen können. Und zweitens hat die/der Aufsichtspflichtige Dritte vor Schäden zu schützen, die die/der anvertraute Minderjährige ihnen zufügen kann.

Modulbaustein 3.c Seite 106: Als Pfadfinderleiterin und -leiter steht man nicht stets „mit einem Fuß“ im Gefängnis. Tatsächlich sind die strafrechtlich relevanten Vorfälle sehr selten zu beobachten, noch seltener Verurteilungen. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, dass Leiterinnen und Leiter in Jugendorganisationen mitarbeiten. Daher sind Urteile in der Regel nur dann zu befürchten, wenn mit Absicht oder grob fahrlässig gegen Gesetze verstoßen wird.

Abstimmergebnis:	
Ja-Stimmen:	40
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

